

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

II-1465 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

10.001/18-Parl/84

Wien, am 11. Mai 1984.

An die  
Parlamentsdirektion  
Parlament  
1017 W i e n

625 IAB  
1984 -05- 14  
zu 604 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 604/J-NR/84, betreffend Speicherung von persönlichen Daten im Ressortbereich oder in den der Aufsicht des Ressorts unterstehenden Körperschaften und Anstalten des Bundes, die die Abgeordneten Dr. ERMACORA und Genossen am 13. März 1984 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zur Beantwortung der Anfrage, betreffend Speicherung von persönlichen Daten im Ressortbereich oder in den der Aufsicht des Ressort unterstehenden Körperschaften und Anstalten des Bundes, erlaube ich mir auf die beiliegenden Abschriften und Kopien von Meldungen und Anträgen an das Datenverarbeitungsregister zu verweisen. Wenn mehrere gleichartige Dateien bestehen, wurde ein "Zusammenfassungsblatt" erstellt, um die häufige Wiederholung gleichartiger Beschreibungen von automationsunterstützten Verarbeitungen zu vermeiden.

Die Materialien sind folgendermaßen gegliedert:

- A Bundesbesoldung — Haushaltsverrechnung
- B Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
- C Universitäten und künstlerische Hochschulen
- D Bibliotheken
- E Sonstige Rechtsträger

Die Detailgliederung ist durch entsprechende Leitblätter angezeigt.

- 2 -

Zu den Fragen im einzelnen:

ad 1)

Die Beantwortung ergibt sich jeweils aus Punkt 10 der Meldung der Verarbeitung gemäß § 8 DSG bzw. aus Punkt 7 des Antrages auf Registrierung gemäß § 23 Abs. 1 DSG.

ad 2)

Die Beantwortung ergibt sich jeweils aus Punkt 7 der Meldung der Verarbeitung gemäß § 8 DSG bzw. aus Punkt 6 des Antrages auf Registrierung gemäß § 23 Abs. 1 DSG.

ad 3)

Die Beantwortung ergibt sich jeweils aus Punkt 8 der Meldung der Verarbeitung gemäß § 8 DSG bzw. aus Punkt 6 des Antrages auf Registrierung gemäß § 23 Abs. 1 DSG, welcher in diesem Fall gemäß § 17 DSG mit dem "berechtigten Zweck" des Auftraggebers in Beziehung zu setzen ist. In diesem Zusammenhang ist für

- das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung auf das Bundesministeriengesetz 1973, BGBl.Nr. 389,
- die Universitäten auf das UOG, BGBl.Nr. 258/1975,
- die Geologische Bundesanstalt und die wissenschaftlichen Bibliotheken auf das FOG, BGBl.Nr. 541/1981, sowie für die Universitätsbibliotheken und die Zentralbibliothek für Physik in Wien überdies auf die §§ 84 bis 89 UOG hinzuweisen.

ad 4)

Die Beantwortung ergibt sich jeweils aus Punkt 9 der Meldung der Verarbeitung gemäß § 8 DSG bzw. aus Punkt 8 des Antrages auf Registrierung gemäß § 23 Abs. 1 DSG.

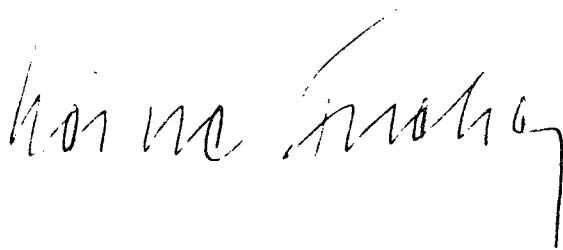
ad 5)

Die Bedeutung der Sozialversicherungsnummer in den Verarbeitungen der Bundesbesoldung (A 2, 3 und 4) ist Gegenstand der Anfragebeantwortung durch den Herrn Bundesminister für Finanzen (Nr. 595/J).

- 3 -

Die Sozialversicherungsnummer ist ferner in den Verarbeitungen "Evidenz der Habilitationen", "Evidenz der remunerierten Lehraufträge", "Evidenz der Assistenten, Bundeslehrer und sonstigen wissenschaftlichen Bediensteten an Universitäten" und "Evidenz der ordentlichen und außerordentlichen Professoren an Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung" des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung enthalten. Sie findet sich weiters in den Verarbeitungen "Personalverwaltung", "Betrieb einer Universitätsklinik zur Betreuung ambulanter und stationärer Patienten sowie zur Forschung und Lehre" und "Erstellung von Krankenscheinen" der Universität Wien, in der Verarbeitung "Ansuchen zur Erteilung von Unterrichtsaufträgen" der Universität Graz, den Verarbeitungen "Aufbau einer Personaldatei für Lehrbeauftragte" und "EDV-unterstützte Behandlung des Lehrauftragswesens" der Universität Innsbruck, den Verarbeitungen "Personalevidenz, Vortragendendatei" und "Erstellung von Krankenscheinen" der Technischen Universität Wien, der Verarbeitung "Führung des Dienst- und Stundenplanes" der Technischen Universität Graz, der Verarbeitung "Personalevidenz, Vortragendendatei" der Veterinärmedizinischen Universität Wien, der Verarbeitung "Personalabrechnung" der Wirtschaftsuniversität Wien, den Verarbeitungen "Erstellung eines Personalverwaltungssystems" der Universität Linz und der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz sowie in der Verarbeitung "Personalverwaltung, Personalabrechnung" der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.

Beilagen



---

Von der Vervielfältigung von Teilen der Anfragebeantwortung wurde gemäß § 23 Abs. 2 GOG Abstand genommen.

Die gesamte Anfragebeantwortung liegt jedoch in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf.